



Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 7. Juli 1992
Tel.: 05 12/508, Durchwahl Klappe 451
FAX 05 12/508595

Zahl: Ib-5338/3-1992

Dr. Oberauer

Sachbearbeiter:

An die
Gemeinde Flaurling
6403 Flaurling

**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**

Gemeindeamt Flaurling		
Eing. 10. JULI 1992	Beil.	
Zahl: 5338/3-92	Bgm: [Signature]	Sachb.

Betreff: Gemeinde Flaurling;
Hundesteuerordnung-Verordnungsprüfungsverfahren

Bezug: do. Bericht vom 29.6.1992, Zl. 920-5/1992

Der Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Flaurling vom 15.4.1992 betreffend die Abänderung des § 8 der Hundesteuerordnung der Gemeinde Flaurling wird seitens der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen:
Für die Landesregierung:

[Signature]

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung |

Dr. Praxmarer

Satzung über die Einhebung der Hundesteuer in der Gemeinde
Flaurling

Hundesteuersatzung

Auf Grund des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980 in der geltenden Fassung sowie des § 15 Abs. 3 lit. 3. FAG 1988, BGBl. Nr. 687/1988, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15.04.1992 in Abänderung der Hundesteuersatzung vom 25.08.1977, beschlossen:

§ 1 Steuerpflicht

- 1) Wer in der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert wird. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs- (Betriebs-) vorstand. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- 3) Von diesen Bestimmungen sind Fremdgäste, die während des Urlaubes einen Hund mitbringen, ausgenommen.

§ 2 Höhe der Steuer

- 1) Die Steuer wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt derzeit:

Sie beträgt für steuerpflichtige Hunde, die am 01.01 und 01.07 jeden Jahres gehalten werden

- | | |
|------------------------|----------|
| a) für männliche Tiere | S 600,-- |
| b) für weibliche Tiere | S 700,-- |

Für steuerpflichtige Hunde, die nur an einem der genannten Termine gehalten werden, verkürzt sich die Höhe der Steuer auf die Hälfte des genannten Betrages.

§ 3 Steuerbefreiung

- 1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitäts- und geprüfte Lawinenhunde sind von der Steuer befreit.

- 2) Steuerfreiheit kann auf Antrag gewährt werden für:
- a) Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
 - b) Diensthunde des beeideten Jagdaufsichtspersonales in der für die Durchführung des Jagdaufsichtsdienstes erforderliche Anzahl.

§ 4 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist mit den Halbjahrvorschreibungen am 15.05. und 15.11. jeden Jahres fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 6 Meldepflicht und Auskunftspflicht

- 1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 7 Hundemarken

Für jeden versteuernden Hund gibt die Gemeinde bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundemarke, gegen Ersatz der Kosten, aus.
Diese Marke ist bei Veräußerung oder bei Verendung des Hundes der Gemeinde zurückzugeben.

§ 8 Strafbestimmung

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 10.000,-- bestraft.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hundeordnung tritt mit 01.07.1992 in Kraft

Der Bürgermeister: